Markt Tann

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung des gemeindlichen Freibads Tann

Auf der Grundlage der Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Marktrat Tann folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung des gemeindlichen Freibads:

BADEORDNUNG

für das Freibad Tann

§ 1

Einrichtung

Der Markt Tann (im Folgenden kurz Markt genannt) betreibt und unterhält in Tann, Eggenfeldener Straße, ein Freibad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung.

§ 2

Grundlagen des Benutzungsrechts, Verbindlichkeit der Badeordnung

1. Die Benutzung des Freibads richtet sich nach dieser Badeordnung. Die Regelungen der Badeordnung dienen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Diese Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Durch die Benutzung des Bades erkennt der Badegast die Badeordnung in allen inhaltlichen Punkten an.

- 2. Mit Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
- 3. Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

Benutzungsrecht

- 1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Badordnung während der Öffnungszeiten gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren frei.
- 2. Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen in der jeweils geltenden Fassung leiden
 - b) Personen, die an offenen Wunden, an ansteckenden Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden
 - c) Betrunkene oder anderweitig Berauschte
 - d) Personen, denen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Benutzungsverbot erteilt wurde und dieses Verbot noch besteht
 - e) Blinde und andere Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können oder in sonstiger Weise hilflos sind. Die Benutzung des Bades ist diesen Personen nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet

- f) Tiere
- 3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Schwimmbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Kleinkinder dürfen sich im Planschbecken nur mit elterlicher Aufsicht aufhalten.
- 4. Badegäste, die den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die im Bad gröblich gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen.
- 5. Das Benutzungsrecht nach Abs. 1 schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeländes Plakate anzubringen, Druckschriften, Flugblätter o.ä. zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- 6. Die Benutzung des Freibads durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossen Gruppen wird dem Einzelfall vorbehalten.

Besondere Vorbeugungs- u. Hygienemaßnahmen

 Zum Betrieb des Schwimmbads während der Bedrohung durch Corona (Covid-19-) Viren sind besondere hygienische Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Ansteckungen erforderlich.
 Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Benutzer des Schwimmbads verpflichtet, ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – nachzukommen.

- 2. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- 3. Die Hände sind häufig und gründlich zu waschen (Handhygiene).

 Dazu sind die angebrachten Handdesinfektionsstationen im Schwimmbad zu nutzen.
- 4. Bei Husten und Niesen ist ein Taschentuch zu verwenden; alternativ soll in die Armbeuge geniest werden.
- 5. Vor dem Baden ist eine Ganzkörperdusche mit gründlicher Reinigung unter Verwendung von Seife vorzunehmen.
- 6. Der Verzehr von Speisen und Getränken der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 7. Den hygienebezogenen Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 8. Nutzer, die gegen die Hygienebestimmungen im Schwimmbad verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

- Die Betriebszeit wird jährlich vom Markt festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Freibad bekannt gemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- 2. Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 19.30 Uhr geöffnet. Abweichende Öffnungszeiten werden entsprechend der bestehenden Wetterlage täglich festgelegt.

- 3. Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen.
- 4. Das Schwimmbecken ist 10 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
- 5. Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend geschlossen werden.

Parken der Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- Kraftfahrzeuge aller Art sind auf dem hierfür angelegten Parkplatz außerhalb des Bades abzustellen. Das Parken ist unentgeltlich. Für Schäden jeglicher Art wird nicht gehaftet.
- 2. Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Parkplatz außerhalb des Bades abzustellen.

§ 7

Eintrittskarten

- Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bads an diesem Tag.
 Saisonkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Bades an einem Tag; sie sind nicht übertragbar.
- 2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- 4. Während der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie kann es zu Einlassverboten bei Überschreitung der im Schwimmbad zulässigen Badegäste kommen. In diesen Fällen besteht für Inhaber von Saisonkarten kein Anspruch auf Betreten der

Badeanlage. Ebenso besteht kein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung der Kartengebühr.

88

Benutzung der Wechselkabinen

- Den Badegästen stehen Wechselkabinen zur Verfügung.
- 2. Wechselkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.

§ 9

Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alle Aktivitäten zu unterlassen, die gegen Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Bad oder gegen Sitte und Anstand verstoßen.
- 2. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden; Nichtschwimmer müssen den Beckenbereich für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- Luftmatratzen, Schwimmbretter, Badetiere usw. sind im Schwimmerbereich nicht erlaubt.
- 4. Es ist nicht gestattet, vom seitlichen Beckenrand aus in die Becken zu springen.
- 5. Spiele, sportliche Übungen und ähnliche Aktivitäten sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

Das Ball- oder Ringspielen ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz zulässig.

Der Zutritt darf nur in Begleitung eines Erwachsenen erfolgen.

- 6. Es ist verboten, andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu laufen und an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen.
- 7. Auf Kinder, Senioren und Behinderte ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- 8. Beim Singen, Musizieren und bei Benutzung von Telekommunikationsgeräten ist auf die Ruhe der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- 9. Das Aufstellen von Zelten im Freibadgelände ist untersagt.
- 10. Es ist nicht erlaubt, auf dem Freibadgelände zu nächtigen.
- 11. Es ist verboten, am Beckenrand zu rauchen, Speisen zu verzehren und Getränke mitzunehmen.

Vorschriften zur Reinlichkeit

- Das Benutzen des Schwimmbades ist nur mit geeigneter Badekleidung gestattet. Nacktbaden und Nacktsonnen ist verboten
- 2. In den Becken dürfen Badeschuhe nicht benutzt werden.
- 3. Abfälle sind in den Abfallkörben zu entfernen. Das Wegwerfen von Zigarettenkippen ist verboten.
- 4. In den Becken ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.

§ 11

Haftung

1. Die Einrichtungen des Bades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benützen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrich-

tungen sowie der Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt. Der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

- 2. Bei Verunreinigung der Einrichtungen sind die entstandenen Reinigungskosten vom Verursacher zu entrichten.
- 3. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Markt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals.
- 4. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 5. Eine Haftung des Marktes ist ausgeschlossen für eingebrachte Sachen. Das gilt auch für die in den Schließfächern abgelegten Kleidungsstücke und sonstigen Sachen.
- 6. Die Haftung des Marktes für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wer im Bereich des Bades eine verlorene Sache findet, ist verpflichtet, den Fund unverzüglich dem Fundamt des Marktes anzuzeigen.
- Das Aufsichtspersonal und die Beauftragten des Marktes sind berechtigt, weitere Anordnungen im Sinne dieser Badeordnung zu erlassen.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Der Markt kann zur Ausführung dieser Badeordnung weitere Regelungen erlassen.

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Badeordnung können unbeschadet des möglichen Benutzungsausschlusses nach § 2 Abs. 3 als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung – GO).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bisher gültige Badeordnung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Tann, den 27.04.2022

Wolfgang Schmid

1.Bürgermeister